

## **Zweckvereinbarung**

Zwischen dem Landkreis Jerichower Land, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Steffen Burchhardt, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

und

der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, vertreten durch die amt. Bürgermeisterin, Frau Dagmar Turian, Marktplatz 3, 39307 Genthin

wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

### **Präambel**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) archivieren Kommunen ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Um dieser pflichtigen Aufgabe zu genügen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Landkreis Jerichower Land und Einheitsgemeinde Stadt Genthin angezeigt.

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin überträgt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) die Archivierung ihres Archivguts gemäß §§ 4 und 11 ArchG LSA an den Landkreis Jerichower Land. Die jeweils gültige Satzung für das Kreisarchiv gilt somit für die Archivbestände der Einheitsgemeinde Stadt Genthin. Der Landkreis führt auch ein Zwischenarchiv für die Stadtverwaltung Genthin.

### **§ 2 Durchführung**

(1) Der Landkreis Jerichower Land übernimmt das gesamte bisher vorhandene Archivgut der Einheitsgemeinde Stadt Genthin in das Kreisarchiv.

(2) Das an das Zwischenarchiv zu übergebende Schriftgut wird durch die Einheitsgemeinde Stadt Genthin für die Übergabe an das Kreisarchiv vorbereitet. Dies beinhaltet die Entfernung von metallischen Gegenständen und Aktenordnern und die Verpackung in Archivboxen. Der Bestand ist mit Abgabelisten und der Festlegung von Aufbewahrungsfristen an das Kreisarchiv zu übergeben.

(3) Der Landkreis Jerichower Land übernimmt die aufbereiteten Unterlagen in das Zwischenarchiv und versieht sie mit einer Signatur, die der Einheitsgemeinde Stadt Genthin mitgeteilt wird. Die Benutzung des Zwischenarchivguts durch die abgebenden Stellen erfolgt durch eine Ausleihe an diese. Die Entscheidung über die Nutzung des Zwischenarchivguts durch Dritte erfolgt durch die abgebenden Stellen.

(4) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen bewertet das Kreisarchiv das Schriftgut auf Archivwürdigkeit oder Freigabe zur Kassation im Benehmen mit den Stellen der Einheitsgemeinde Stadt Genthin. Die archivwürdigen Unterlagen werden dem Archivbestand der Einheitsgemeinde Stadt Genthin hinzugefügt. Das Kreisarchiv sichtet, ordnet und

verzeichnet das Archivgut der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, garantiert die konservatorischen Standards und stellt es für die Benutzung zur Verfügung.

(5) Das Kreisarchiv kann auch nichtamtliche Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 ArchG LSA zur Ergänzung des Archivbestands der Einheitsgemeinde Stadt Genthin übernehmen. Sie unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(6) Das amtliche Archivgut wird im Kreisarchiv in Burg verwahrt. Das nichtamtliche Archivgut wird in einer Genthiner Außenstelle verwahrt und dort zur Benutzung bereitgestellt.

(7) Anfänglich werden im Kreisarchiv 600 Regalmeter für die Bestände der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vorgehalten.

### **§ 3 Kosten**

(1) Die jährliche Vergütung richtet sich nach den alle fünf Jahre nachzumessenden belegten Regalmetern. Die Vergütung pro Regalmeter beträgt 80 €.

(2) Der Jahrespreis ist in zwei Raten zu je 24.000 € zum 30.06. und zum 31.12. für das laufende Jahr an den Landkreis Jerichower Land zu zahlen.

(3) Die Vergütung pro Regalmeter beruht auf den zum Vereinbarungsabschluss gültigen Personal-, Miet- und Sachkosten für das Kreisarchiv in Burg, Kapellenstraße 30. Im Falle einer Änderung dieser Preisgrundlagen sowie sonstiger Kosten ist der Landkreis Jerichower Land berechtigt, eine entsprechende Änderung des Preises vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden schriftlich nachgewiesen.

(4) Alle Zahlungen erfolgen auf folgende Bankverbindung des Landkreises Jerichower Land:

IBAN: DE20 8105 3272 0511 0071 16

BIC: NOLADE21MDG

(5) Darüber hinaus gehen die Gebühreneinnahmen, die sich aus der Beantwortung von Anfragen an das städtische Archivgut ergeben, an den Landkreis gemäß der Archivgebührensatzung des Landkreises Jerichower Land.

### **§ 4 Laufzeit**

Die Zweckvereinbarung gilt ab dem 01.01.2025 und wird auf zwanzig Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf kündigt.

### **§ 5 Haftungsausschluss**

Bei Amtspflichtverletzungen der Beschäftigten des Landkreises im Rahmen der Ausübung der übertragenen Tätigkeit ist eine Haftung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin ausgeschlossen. Ebenso bei möglichen eigenen Ansprüchen der Mitarbeiter.

### **§ 6 Sonstiges**

(1) Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vom 29. bzw. 30.01.2014 über die Betreuung des Verwaltungsarchivs der Stadt Genthin samt 1. Nachtrag tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

(2) Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Der Landkreis Jerichower Land und die Einheitsgemeinde Stadt Genthin erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Burg, den

Genthin, den

-----  
Landrat Jerichower Land

-----  
amt. Bürgermeisterin Stadt Genthin